Satzung der Güdinger Karnevalsgesellschaft „Saarraketen“ e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Güdinger Karnevalsgesellschaft „Saarraketen“ e.V.“. Er hat seinen Sitz in Güdingen/Saar und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Saarbrücken eingetragen.

**§ 2 Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen kultureller Art, durch örtliche Brauchtumspflege und in der Durchführung von Karnevalssitzungen (Kappensitzungen). Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb ihres satzungsmäßigen Zwecks liegendem Gebiet, steht ihr nicht zu.

**§ 3 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft ist eine freiwillige. Die Gesellschaft führt

1. ordentliche Mitglieder

2. jugendliche Mitglieder

3. Ehrenmitglieder

4. Ehrenpräsident

a) Mitglieder der Gesellschaft können werden:

zu 1. unbescholtene Personen über 18 Jahren

zu 2. unbescholtene Personen unter 18 Jahren.

Die Mitglieder müssen durch ihre Beitrittserklärung anerkennen, dass sie gewillt sind, die Satzung anzuerkennen, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu respektieren.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen im Dienste des Karnevals oder der Gesellschaft oder durch langjährige, treue Mitgliedschaft in der Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

c) Zum Ehrenpräsident auf Lebenszeit kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied ernannt werden, das sich durch besondere Leistungen über lange Jahre in der Führung des Vereins verdient gemacht hat. Es darf nur einen Ehrenpräsident geben.

d) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in der Gesellschaft beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die beschlossene Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen und auf Antrag die Satzung der Gesellschaft auszuhändigen.

e) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

f) Mitgliederrechte können nur wahrgenommen werden, wenn keine Beitragsrückstände vorliegen. Ist das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erfolgt automatisch der Ausschluss, dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

g) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit ¾ Stimmenmehrheit seiner satzungsmäßigen Zahl beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Nachricht über den Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb von acht Tagen mit Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

**§ 7 Verwaltung des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Programmrat

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr spätestens 12 Wochen nach Aschermittwoch einberufen werden, um Bericht über die abgelaufene Session zu erhalten und die Entlastung des Vorstandes und seine Wahl und sonstige vereinsinterne Dinge zu beschließen

Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich als Brief oder eMail mit der Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Die Einladung per eMail ist dabei die Regel, außer das Mitglied beantragt schriftlich die Einladung per Brief. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, oder ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder dies beantragen.

Die zu beratenden Tagesordnungspunkte sind dabei anzugeben.

3. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, seinen beiden Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Elferratspräsidenten, dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Ehrenpräsidenten und bis zu 5 Beisitzern. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder in den Vorstand berufen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Diese Kooptierung ist jederzeit durch den Vorstand zu widerrufen. Sie gilt längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Bei der Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters dürfen auch jugendliche Mitglieder teilnehmen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des §6 f.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu protokollieren, die Protokolle sind aufzubewahren.

4. Der Programmrat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand entscheidet über seine Zusammensetzung. Die Aufgabe des „Programmrates“ ist die Vorbereitung und Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen.

5. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann per Akklamation gewählt werden.

6. Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

7. Die Kassengeschäfte des Vorstandes sind jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

**§ 8 Aufgaben des Elferratspräsidenten**

Der Elferratspräsident bereitet die Programme der öffentlichen Veranstaltungen vor. Er ist dabei vom Vorstand zu unterstützen. Der Ablauf der Veranstaltungen wird von ihm verantwortlich geleitet. Für Kappensitzungen können Sitzungspräsidenten berufen werden.

**§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil Mitglied ist. Im Einzelfall kann der Vorstand Mitglieder beitragsfrei stellen.

**§ 10 Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften**

Ein Mitglied der Gesellschaft kann auch anderen Karnevalsgesellschaften angehören.

Es hat sich jedoch, sofern, es aktives Mitglied ist, gegenüber dem Vorstand zu erklären, in welcher Gesellschaft es aktiv sein wird. Das aktive Mitwirken in einer anderen Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

**§ 11 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden**

Die Gesellschaft ist Mitglied im „Verband saarländischer Karnevalsvereine e.V.“ und im „Bund deutscher Karneval“.

**§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschließen.

Änderungsentwürfe sind mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Beschlossenen Satzungsänderungen sind zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 13 Auflösung der Gesellschaft**

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuladende Mitgliederversammlung.

Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ aller Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind. Diese Versammlung kann die Auflösung mit ¾ Mehrheit beschließen. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Versammlung einzuberufen, welche alsdann in jedem Falle beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das vorhandene Gesellschaftsvermögen der Stadt Saarbrücken zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Güdingen, 25.04.17

Torsten Göritz

Präsident